



**Entgeltordnung
für die Nutzung der Stollberger Turnhallen
mit den Ortsteilen**

Die nachfolgende Benutzerordnung regelt die Benutzung der von der Stadt Stollberg für die ortsansässigen Schulen, Verbände und Vereine unterhaltenen Turnhallen sowie die Entgelte, die für die Benutzung dieser Hallen erhoben werden.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Stollberg kann im Rahmen dieser Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten auf Antrag ihre Sportstätten für Sportvereine, Sport- und Freizeitgruppen zur Verfügung stellen. Die Überlassung der Hallen wird durch die Erstellung von Belegungsplänen geregelt. Anträge sind immer zum neuen Schuljahr zu stellen, da sich Änderungen in den Stundenplänen ergeben können.
- (2) Die Sportstätten stehen vorrangig dem Schulsport und den Ganztagsangeboten zur Verfügung. Die Nutzung der noch verbleibenden Übungsstunden ist den Vereinen und Sportgruppen bis 22.00 Uhr gestattet. Mit Ausnahme der Weihnachtsferien sind die Turnhallen während der Ferien (nach Rücksprache mit der Stadt Stollberg) geöffnet.
- (3) Wird durch eine geplante Veranstaltung die schulische Nutzung der Hallen beeinträchtigt, so hat die schulische Nutzung in der Regel Vorrang. Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes sind gesondert anzumelden. Einzelentscheidungen zur Nutzung an Wochenenden und Feiertagen wird dann getroffen.
- (4) Die Entgelte dienen der Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten.

§ 2

Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Turnhallen der Stadt Stollberg sowie den Ortsteilen Beutha und Gablenz sind Nutzungsentgelte zu entrichten. Die Entgelte beinhalten den gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuersatz zum Regelsteuersatz (aktuell 19%).

Entgeltschuldner sind die Benutzer.

§ 3

Nutzungsentgelte für Vereine, Sport- und Freizeitgruppen

Gruppe	Grundpreis pro Stunde	Ortsansässige Gruppen, Vereine		Auswärtige Gruppen, Vereine	
		A Vereine	B Freizeitgruppen	A Vereine	B Freizeitgruppen
Turnhallegebühr Stollberger TH	9,52 €	9,52 €	11,90 €	19,04 €	23,80 €
Turnhallegebühr Beutha	8,33 €	8,33 €	10,71 €	16,66 €	18,00 €

Für Kinder und Jugendliche gilt eine Ermäßigung um 50%.

Für die Sportart Badminton gilt eine zusätzliche Ermäßigung um 50%.

§ 4 Fälligkeit der Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen 2 x jährlich per Rechnung vom 01.01. - 30.06. und 01.07. - 31.12. des lfd. Jahres
- b) Bei Nutzung der Sportanlagen für Einzelveranstaltungen werden Nutzungsverträge mit dem entsprechenden Nutzungsentgelt sowie dem Zeitraum für die jeweilige Sportstätte geschlossen.
Dem Nutzer werden die Nutzungsentgelte separat in Rechnung gestellt.
- c) Die Nutzungsentgelte werden nach Anmeldung der tatsächlichen Nutzungszeiten abgerechnet. Erfolgt keine Meldung, sind die Nutzungsentgelte für den gesamten Abrechnungszeitraum zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Stollberg, den 17.03.2026

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister